

# Mitteilungsblatt Amt Oeversee in Tarp

## Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Oeversee

und der Gemeinden Oeversee, Sieverstedt und Tarp

Nr. 20	Freitag, 3. Juli 2026	55. Jahrgang
Seite	Inhalt	
98	Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Offene Ganztagschule der Alexander-Behm-Schule der Gemeinde Tarp	

Das Mitteilungsblatt Amt Oeversee in Tarp wird vom Amt Oeversee und den Gemeinden Oeversee, Sieverstedt und Tarp herausgegeben. Es erscheint jeden Freitag, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, so erscheint das Mitteilungsblatt am davorliegenden Werktag.

Erscheint eine zusätzliche Ausgabe, so wird auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils im „Flensburger Tageblatt“ sowie im „Flensborg Avis“ hingewiesen.

Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Oeversee, Tornschauer Str. 3 - 5, 24963 Tarp, Telefon 04638/88-0 zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich:

Abonnement: vierteljährlich gegen Portokosten, zahlbar im Voraus.

Einzelbezug: durch Abholung beim Amt Oeversee oder per E-Mail kostenlos.

Das Amt Oeversee im Internet: [www.amtoeversee.de](http://www.amtoeversee.de)

**Satzung  
über die Benutzung und die Erhebung von Benutzungsgebühren  
für die Offene Ganztagschule der Alexander-Behm-Schule der Gemeinde Tarp**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 26.03.2026 (GVOBl. 2026 Nr. 27), der §§ 6 und 47 Abs. 2 Nr. 7 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (Schulgesetz - SchulG) vom 24.01.2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276; GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 223-9), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 29.01.2025, GVOBl. 2025 Nr. 17), der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 4 Abs. 1 und Abs. 2 sowie 6 Abs. 1-4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27; GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 6140-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022, GVOBl. 2022 S. 564) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Tarp vom 25.06.2026 folgende Satzung erlassen:

**Inhaltsverzeichnis**

Abschnitt	Seite
<b>I. Benutzung</b>	
§ 1 Trägerschaft, Aufgabe und Ziel	2
§ 2 Leitung der Offenen Ganztagschule	2
§ 3 Kooperation	2
§ 4 Inanspruchnahme	2
§ 5 Ganztagsangebot an Schultagen	3
§ 6 Ferienbetreuung	4
§ 7 Betreuung, Kursleitung	4
§ 8 Anmeldung	5
§ 9 Kündigung	5
§ 10 Ausschluss	5
§ 11 Versicherungsschutz, Haftung	6
<b>II. Gebühren, Beiträge</b>	
§ 12 Benutzungsgebühren	6
§ 13 Höhe der Benutzungsgebühren	6/7
§ 14 Beitrag Mittagessen	8
§ 15 Gebührenerhebung, Fälligkeit	8
§ 16 Zahlungspflichtiger	8
<b>III. Abschlussbestimmungen</b>	
§ 17 Bestimmungen des Schulgesetzes	9
§ 18 Datenverarbeitung	9
§ 19 In-Kraft-Treten	9

## I. BENUTZUNG

### § 1

#### Trägerschaft, Aufgabe und Ziel

- (1) Die Gemeinde Tarp betreibt nach §§ 6 und 48 Abs. 2 Nr. 7 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes sowie der Richtlinie zur Genehmigung und Förderung von Offenen Ganztagschulen in Schleswig-Holstein die Offene Ganztagschule der Alexander-Behm-Schule in Tarp als öffentliche Einrichtung.

Die Offene Ganztagschule dient ab dem Schuljahr 2026/2027 auch der Umsetzung des gesetzlichen Anspruchs auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter gemäß § 24 Abs. 4 SGB VIII. Der Anspruch besteht zunächst für die Klassenstufe eins und wird in den darauffolgenden Schuljahren jahrgangsweise aufsteigend ausgeweitet. Er umfasst an den Wochentagen Montag bis Freitag, die keine gesetzlichen Feiertage sind, den Umfang von acht Stunden täglich (einschließlich des Unterrichts). Die Schließzeiten dürfen maximal vier Wochen im Jahr betragen. Der Anspruch beginnt mit der Einschulung und gilt bis zum Übergang in die fünfte Klassenstufe.

Die Gemeinde Tarp stellt das rechtsanspruchserfüllende Betreuungsangebot mit Beginn des Schuljahres 2026/2027 für alle Jahrgangsstufen der Grundschule gleichzeitig bereit.

- (2) Aufgabe der Offenen Ganztagschule ist eine systematische Förderung der altersgerechten Entwicklung von Kindern und Jugendlichen über die tägliche Unterrichtszeit hinaus mit dem Ziel der Zusammenführung von Bildung, Erziehung und Betreuung.

### § 2

#### Leitung der Offenen Ganztagschule

Die Gemeinde Tarp beschäftigt eine Koordinatorin/einen Koordinator für den Bereich der Offenen Ganztagschule.

### § 3

#### Kooperation

Zur Gestaltung und zum Betrieb der Offenen Ganztagschule arbeitet die Gemeinde Tarp eng mit der Schulleitung, den Lehrkräften, den Mitarbeitenden an der Schule, den Eltern/Erziehungsberechtigten sowie weiteren Kooperationspartnern zusammen. Zur Regelung des Betriebs werden ggf. Verträge mit den Kooperationspartnern geschlossen.

### § 4

#### Inanspruchnahme

- (1) Die Offene Ganztagschule bietet ergänzend zum planmäßigen Unterricht an Unterrichtstagen weitere Angebote außerhalb der Unterrichtszeit an, welche freiwillig zur verbindlichen Teilnahme wahrgenommen werden können. Die Teilnahme steht grundsätzlich allen Schülerinnen und Schülern der Alexander-Behm-Schule offen. In Ausnahmefällen können auch Schülerinnen und Schüler von anderen Schulen aufgenommen werden. Über eine Aufnahme entscheidet

die Schulleitung oder die Koordinatorin/der Koordinator der Offenen Ganztagschule in Abstimmung mit der Gemeinde Tarp.

- (2) Unberührt hiervon bleibt das Recht der Schule nach § 6 Abs. 2 SchulG, die Teilnahme an bestimmten schulischen Veranstaltungen im Rahmen des Ganztagsangebotes für einzelne Schülerinnen und Schüler der Alexander-Behm-Schule für verbindlich zu erklären.

## § 5

### Ganztagsangebot an Schultagen

- (1) Das weitere Angebot der Offenen Ganztagschule erfolgt in festen und offenen Betreuungsgruppen sowie Kursformaten. Es orientiert sich an dem Bedarf von Schülerinnen und Schülern sowie Eltern/Erziehungsberechtigten und umfasst insbesondere die Bereiche

- a) Mittagessen
- b) Hausaufgabenbetreuung
- c) Freies Spielen
- d) Individuelle Förderung
- e) Hauswirtschaft und Kochen
- f) Sport und Spiel
- g) Natur und Umwelt
- h) allgemeine außerschulische Freizeitbetreuung

- (2) Das weitere Angebot der Offenen Ganztagschule gilt als schulische Veranstaltung im Sinne des § 6 Abs. 2 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz.
- (3) Die Gemeinde Tarp stellt das Ganztagsangebot zu folgenden Betriebszeiten bereit:

Montag bis Freitag:

06:30 Uhr bis 07:30 Uhr\* (Frühbetreuung)

11:45 Uhr bis 16:00 Uhr

Die zur Erfüllung des Rechtsanspruchs auf ganztägige Förderung und Betreuung erforderliche Rahmenzeit von acht Stunden wird an Unterrichtstagen im Zeitraum von 7:45 Uhr bis 15:45 Uhr und während der Ferienbetreuung von 7:00 Uhr bis 15:00 Uhr gewährleistet.

*\*Die Frühbetreuung ist auf die Primarstufe beschränkt.*

- (4) Das Kursangebot findet im Rahmen des Ganztagsangebotes von Montag bis Freitag in der Zeit von 14.30 Uhr bis 16.00 Uhr statt.
- (5) Wird die Offene Ganztagschule aufgrund behördlicher Anordnungen oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen, besteht kein Anspruch auf eine anderweitige Betreuung der Schülerinnen und Schüler oder auf Schadenersatz. Eine Erstattung der Gebühren erfolgt aus diesem Grunde nicht.

**§ 6**  
**Ferienbetreuung**  
**(gilt nur für die Primarstufe)**

- (1) Im Rahmen der Offenen Ganztagschule findet für die Schülerinnen und Schüler in der Primarstufe eine Ferienbetreuung von 7:00 Uhr bis 15:00 Uhr statt. Die Schließzeiten dürfen maximal vier Wochen im Jahr betragen. Sie werden vor den Sommerferien für das kommende Schuljahr festgelegt und bekanntgegeben. Während der Ferienbetreuung erfolgt ein von § 5 Abs. 1 dieser Satzung eventuell abweichendes, individuell organisiertes Ferienangebot in Gruppen.
- (2) Die beweglichen Ferientage sind Teil der Ferienzeiten und daher bei den Schließzeiten zu berücksichtigen. Das gilt nicht für Schulentwicklungstage.
- (3) Die Schülerinnen und Schüler haben in der Ferienbetreuung bis spätestens 8.30 Uhr zu erscheinen. Sofern dies nicht der Fall sein sollte, besteht für diesen Tag keine weitere Betreuungspflicht für den Schulträger. Im Einzelfall kann hiervon in Absprache mit der Betreuungsperson abgewichen werden.
- (4) Die Schülerinnen und Schüler, die nicht an dem regelmäßigen Betreuungsangebot teilnehmen, haben trotzdem einen Rechtsanspruch auf eine Ferienbetreuung in den Ferien und können für eine wochenweise Ferienbetreuung angemeldet werden.
- (5) Für die Ferienbetreuung ist immer eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Diese soll rechtzeitig vor einem Schulhalbjahr für das jeweilige Schulhalbjahr erfolgen. Eine Abmeldung ist bis spätestens vier Wochen vor den Ferien möglich. Wird diese Frist nicht eingehalten oder wird die Ferienbetreuung trotz Anmeldung nicht in Anspruch genommen, so wird zur Deckung des Vorhalte- und Verwaltungsaufwandes eine Gebühr in Höhe von 60,00 Euro je gebuchter und nicht genutzter Ferienwoche bzw. 12,00 Euro je gebuchten und nicht genutzten Ferientag erhoben. Die Gebühr entfällt, wenn die Nichtteilnahme unverzüglich mit Nachweis eines wichtigen Grundes (insbesondere Krankheit) angezeigt wird.
- (6) In den Ferien erfolgt keine öffentliche Schülerbeförderung.
- (7) Eine Mittagsverpflegung erfolgt in den Ferien.

**§ 7**  
**Betreuung, Kursleitung**

- (1) Betreuungs- bzw. Aufsichtspersonen sind die Beschäftigten der Offenen Ganztagschule, Kursleiterinnen und Kursleiter sowie Lehrkräfte.
- (2) Die Schülerinnen und Schüler haben den Anweisungen der Betreuungs- und Aufsichtspersonen zu folgen.
- (3) Die Aufsichtspflicht gegenüber den Schülerinnen und Schülern besteht während der Zeiten, in denen die Schülerinnen und Schüler für ein Ganztagsangebot angemeldet sind und tatsächlich betreut werden.

## **§ 8 Anmeldung**

- (1) Die Anmeldung zum Besuch der Offenen Ganztagschule erfolgt durch die Eltern/Erziehungsberechtigten für die Schülerinnen und Schüler der Primarstufe über ein von der Offenen Ganztagschule bereitgestelltes elektronisches Verwaltungssystem und für die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe 1 über das dafür vorgesehene Anmeldeformular.
- (2) Die Betreuung für Schülerinnen und Schüler der Primarstufe wird durch einen Betreuungsvertrag zwischen der Gemeinde Tarp und den Eltern/Erziehungsberechtigten für ein Schulhalbjahr verbindlich vereinbart. Sie verlängert sich für die Klassenstufen 1 und 2 jeweils für ein weiteres Schulhalbjahr bis zum Ende der Klassenstufe 2 automatisch, wenn keine Kündigung erfolgt. Dieses gilt auch für die Klassenstufe 3 und 4 bis zum Ende der Klassenstufe 4 (siehe hierzu § 9).
- (3) Die verbindliche Anmeldung für die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe 1 gilt für ein Schulhalbjahr, innerhalb des Schulhalbjahres ist ein Kurswechsel möglich, sofern genügend Plätze vorhanden sind.
- (4) Die verbindliche Anmeldung der Schülerinnen und Schüler zur Ferienbetreuung (Primarstufe) hat ebenfalls durch die Eltern/Erziehungsberechtigten zu erfolgen und ist in § 6 Abs. 5 dieser Satzung geregelt.

## **§ 9 Kündigung des Betreuungsvertrages**

- (1) Der nach § 8 Abs. 2 geschlossenen Betreuungsvertrags kann mit einer Frist von 14 Tagen zum Schulhalbjahresende gekündigt werden.
- (2) Wird ein Kind aus der festen Betreuungsgruppe wegen Umzuges, Krankheit oder aus anderem triftigem Grund abgemeldet, ist die volle Gebühr bis zum Ende des Monats der Abmeldung zu zahlen. Die Abmeldung hat gegenüber der Offenen Ganztagschule schriftlich unter Angabe des Grundes zu erfolgen.

## **§ 10 Ausschluss**

- (1) Die Gemeinde Tarp kann einzelne Schülerinnen und Schüler bei erheblichen und wiederholten Pflichtverletzungen ganz oder teilweise von der Betreuung ausschließen. Vor dem Ausschluss sind die Eltern/Erziehungsberechtigten zu hören. Pädagogische Maßnahmen sind vorrangig zu prüfen.
- (2) Die Bestimmungen des § 25 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz bleiben unberührt.

## § 11 Versicherungsschutz, Haftung

- (1) Schülerinnen und Schüler sind während der Teilnahme an den Angeboten der Offenen Ganztagschule sowie auf dem direkten Hin- und Rückweg über die gesetzliche Unfallversicherung versichert. Der Versicherungsschutz richtet sich nach den Bestimmungen der gesetzlichen Schülerunfallversicherung. Unfälle sind der Schule bzw. der OGS-Leitung unverzüglich zu melden.
- (2) Wenn und soweit Sach- oder Personenschäden, die anlässlich der Benutzung der Offenen Ganztagschule entstehen, nicht über bestehende Versicherungen, insbesondere der Unfallkasse Nord und dem Kommunalen Schadenausgleich, ausgeglichen werden, können die Gemeinde Tarp bzw. ihre Vertreter oder ihre Erfüllungsgehilfen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haftbar gemacht werden. Die Haftungsbegrenzung in diesem Umfang erfasst jede Art von Schadenanspruch, insbesondere auch Ansprüche aus der Verletzung der Amtspflicht.

## II. Gebühren, Beiträge

### § 12 Benutzungsgebühren

Für die Inanspruchnahme des Ganztagsangebotes werden Benutzungsgebühren erhoben. Im Sinne der Richtlinie zur Betriebskostenförderung gelten diese Gebühren als Elternbeiträge. Sie dienen der teilweisen Deckung der laufenden Betriebs- und Personalkosten.

### § 13 Höhe der Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Offenen Ganztagschule sind Benutzungsgebühren wie folgt zu entrichten:

#### **a) Ganztagsangebot in der Primarstufe (Klassenstufen 1 bis 4)**

<b>Montag-Freitag an Schultagen:</b>	<b>Modul:</b>	<b>Gebühr:</b>	
06:30 Uhr bis 07:30 Uhr	1	30,00 €	Monatsgebühr für 5 Tage/Woche
	1a	12,00 €	Monatsgebühr für 1 Tag/Woche
11:45 Uhr bis 13:00 Uhr	2	35,00 €	Monatsgebühr für 5 Tage/Woche
	2a	14,00 €	Monatsgebühr für 1 Tag/Woche
13:00 Uhr bis 14.30 Uhr	3	50,00 €	Monatsgebühr für 5 Tage/Woche
	3a	20,00 €	Monatsgebühr für 1 Tag/Woche
11:45 Uhr bis 14:30 Uhr	4	85,00 €	Monatsgebühr für 5 Tage/Woche
	4a	34,00 €	Monatsgebühr für 1 Tag/Woche

13:00 Uhr bis 16:00 Uhr	5	70,00 €	Monatsgebühr für 5 Tage/Woche
	5a	28,00 €	Monatsgebühr für 1 Tag/Woche
11:45 Uhr bis 16:00 Uhr	6	105,00 €	Monatsgebühr für 5 Tage/Woche
	6a	42,00 €	Monatsgebühr für 1 Tag/Woche
06:30 Uhr bis 07:30 Uhr und 11:45 Uhr bis 16:00 Uhr	7	135,00 €	Monatsgebühr für 5 Tage/Woche
06:30 Uhr bis 07:30 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr	8	100,00 €	Monatsgebühr für 5 Tage/Woche

**Ferienbetreuung:**

07:00 Uhr bis 15:00 Uhr	9	60,00 €	Wochengebühr
-------------------------	---	---------	--------------

**Bei den Modulen 2 bis 8 ist die Ferienbetreuung im Umfang der gebuchten Tage und Zeiten ab 7:00 Uhr in der Monatsgebühr inkludiert.**

Nehmen Geschwisterkinder in der Primarstufe Angebote an dieser Offenen Ganztagschule in Anspruch, ermäßigt sich die zu zahlende Gebühr für das zweite Kind um 50 % und für jedes weitere Kind um 100 % (Geschwisterermäßigung).

Eltern/Erziehungsberechtigte von Schülerinnen und Schülern in der Primarstufe mit geringem Einkommen können auf Antrag die Benutzungsgebühren in Anlehnung an die jeweils gültige Sozialstaffel des Kreises Schleswig-Flensburg in Verbindung mit § 7 Abs. 1 bis Abs. 3 Kindertagesstätten Gesetz (KiTaG) ermäßigt bzw. erlassen werden. Die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen führt der Kreis Schleswig-Flensburg durch. Nach Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen ist der Gebührenermäßigungsantrag bei der Gemeinde Tarp über das Amt Oeversee, Schulverwaltung, Tornschauer Straße 3-5, 24963 Tarp, zu stellen (Sozialstaffel).

Die Geschwisterermäßigung sowie die Sozialstaffel sind auf die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern der Primarstufe beschränkt.

**b) Offene Ganztagsangebot in der Sekundarstufe 1 (ab Klassenstufe 5)**

Montag bis Donnerstag:

14.30 Uhr bis 16.00 Uhr      1,50 € Kursgebühr je Nachmittag

Für einzelne Kurse werden ggf. zusätzlich anteilige Sach- und Zusatzkosten fällig, die bei der Kursleiterin bzw. dem Kursleiter bar zu zahlen sind.

## **§ 14 Beitrag Mittagessen**

Für die Teilnahme am Mittagessen in der Mensa werden folgende Beiträge erhoben:

- a. Schülerinnen und Schüler 3,00 € pro Mittagessen

Bei Barzahlung ohne Voranmeldung wird ein Zuschlag von 0,50 €/Essen erhoben.

Schülerinnen und Schüler in der festen Betreuungsgruppe der Primarstufe (Klassenstufen 1 und 2) zahlen eine Pauschale für das Mittagessen an Schultagen in Höhe von 42,50 € monatlich zwölfmal im Jahr.

- b. Erwachsene, die in der Schule tätig sind, 5,00 € pro Mittagessen

Die Bezahlung des Mittagessens für einzelne Essen (3,00 € bzw. 5,00 €) erfolgt über das von der Offenen Ganztagschule eingesetzte elektronische Abrechnungssystem.

Näheres dazu wird zwischen der Gemeinde Tarp und den Zahlungspflichtigen privatrechtlich geregelt.

## **§ 15 Gebührenerhebung, Fälligkeit**

- (1) Die Benutzungsgebühren für die Teilnahme der Schülerinnen und Schüler aus der Primarstufe sind grundsätzlich zum 15. eines Monats in einer Summe zu zahlen. Die Benutzungsgebühren für die Teilnahme der Schülerinnen und Schüler aus der Sekundarstufe 1 sind je Durchlauf (Zeitraum zwischen den Ferien) in Teilbeträgen zu zahlen. Die Zahlung hat bargeldlos, möglichst unter Verwendung des SEPA-Lastschriftverfahrens oder aber durch Überweisung an die Amtskasse des Amtes Oeversee, zu erfolgen.
- (2) Bei einer Abmeldung endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung Berücksichtigung findet. Bei einem Ausschluss nach § 10 endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Ausschluss erfolgt ist.
- (3) Bei vorübergehender Abwesenheit ist eine Ermäßigung oder Befreiung von der Benutzungsgebühr sowie des Beitrags für das Mittagessen nicht möglich.

## **§ 16 Zahlungspflichtiger**

Zur Zahlung der Benutzungsgebühren sind die Eltern/Erziehungsberechtigten verpflichtet; sind mehrere Personen Gebührensschuldner, haftet jeder als Gesamtschuldner.

### **III. Abschlussvorschriften**

#### **§ 17**

#### **Bestimmungen des Schulgesetzes**

Die Bestimmungen des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes in der jeweils geltenden Fassung bleiben von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.

#### **§ 18**

#### **Datenverarbeitung**

- (1) Die Gemeinde Tarp ist berechtigt, die für die Abwicklung der Benutzung der Offenen Ganztagschule erforderlichen personenbezogenen Daten der Schülerin oder des Schülers und des oder der Erziehungsberechtigten gemäß Landesdatenschutzgesetz zu erheben, zu speichern und weiterzuverarbeiten.
- (2) Die Bestimmungen des §§ 30 ff. Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz finden entsprechende Anwendung.

#### **§19**

#### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2026 in Kraft und ersetzt die Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einrichtung „Offene Ganztagschule“ der Gemeinde Tarp vom 04.12.2018.

Tarp, den 29.06.2026

GEMEINDE TARP  
Der Bürgermeister

LS

gez. Hopfstock